



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, dem 09.04.2025, um 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven
2. Bekanntmachung über Elternbeiträge ab 01.08.2025 für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres)
3. Bekanntmachung über das Freibleiben eines Sitzes im Rat der Stadt Hückelhoven
4. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 28. September 2025
5. Bekanntmachung betreffend die Umwandlungsverfahren an den katholischen Grundschulen Brachelen und Kleingladbach in Gemeinschaftsgrundschulen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2024

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.



Hückelhoven, 31. März 2025

EINLADUNG

zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven
im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven.

Datum: Mittwoch, den 09.04.2025

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/
Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
 - 2.1. 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10. März 2025
 - 2.1.1. Verlängerung der plusKitas/Sprachförderkitas ab 01.08.2025
Vorlage: 1074/2025
 - 2.1.2. Zweckbindung von U3-Betreuungsplätzen
hier: Flexibilisierung der Belegungsmöglichkeit gem. § 55 Abs. 2 Satz
2 KiBiz
Vorlage: 1064/2025

- 2.2. 11. Sitzung des Schulausschusses am 27. März 2025**
- 2.2.1. Eingangsklassenbildung an den Grundschulen im Schuljahr 2025/26 auf Grundlage der Kommunalen Klassenrichtzahl**
Vorlage: 1077/2025
- 2.2.2. Verwendung der Investitionsmittel aus dem Startchancenprogramm NRW an der GGS An der Burg**
Vorlage: 1092/2025
- 2.3. 26. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 1. April 2025**
- 2.3.1. Bebauungsplan 1-237-0, Hückelhoven, Am Lieberg;**
hier: Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB und Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 1113/2025
- 2.3.2. 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide;**
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
b) Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 1107/2025
- 2.3.3. Bebauungsplan 4-228-0, Doveren, Freiflächenphotovoltaikanlagen Loher Heide;**
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
b) Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 1106/2025
- 2.3.4. Bebauungsplan 5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik;**
hier: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanentwurfes
Vorlage: 1114/2025
- 2.3.5. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rurich, Dr.-Bäumker-Straße/ Kipper Straße;**
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
b) Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 1109/2025

- 2.3.6. Bebauungsplan 9-220-0 Rurich, Dr.-Bäumker-Straße / Kipper Straße;
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB
b) Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 1100/2025
- 2.4. Evtl. weitere Beratungen und Beschlussfassungen über
Ausschussempfehlungen/Bestätigungen von Beschlussempfehlungen
der Ausschüsse
3. Umbesetzung von Gremien, Gesellschaften/Verbänden und sonstigen
Organisationen
Vorlage: 1134/2025
4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 12.12.2024
für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der direkt in den
Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
Vorlage: 1135/2025
5. Verleihung der Ehrengabe der Stadt Hückelhoven
Vorlage: 1112/2025
6. Beschluss einer Veränderungssperre nach §14 BauGB für den
Bebauungsbereich "5-239-0, Hilfarth, ehemalige Matratzenfabrik"
Vorlage: 1115/2025/1
7. Beschluss zur zweiten Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17
Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan "6-224-0, Ratheim, Krickelberger
Straße/Kirchstraße"
Vorlage: 1136/2025
8. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen,
Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
- 8.1. Blockheizkraftwerk Hückelhoven:
hier: Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen
Vorlage: 1088/2025

- 8.2. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlungsermächtigung bei ASK I09010004.7852000 (InHK, Umgestaltung Eventfläche Schacht 3)
Vorlage: 1132/2025
- 8.3. Evtl. weitere Genehmigungen von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
9. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 9.1. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung zur Baumaßnahme: "BV Junkerberg_Ballspielplatz 2025 Hückelhoven - Landschaftsbau"
Vorlage: 1133/2025
- 9.2. Evtl. weitere Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen
10. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/
Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
 - 11.1. 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12. März 2025
 - 11.1.1. Niederschlagung von Forderungen
Vorlage: 1010/2024
 - 11.1.2. Niederschlagung von Forderungen
Vorlage: 1058/2025
 - 11.2. 8. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Integration vom
13. März 2025
 - 11.2.1. Abschluss eines Anschlussmietvertrages für das Übergangswohnheim
"Kaphof" in Hilfarth
Vorlage: 1052/2025
 - 11.3. 11. Sitzung des Schulausschusses am 27. März 2025
 - 11.3.1. Besetzung der vakanten Schulleitungsstelle der St. Martin-Grundschule
Brachelen;
hier: Stellungnahme des Schulträgers gemäß § 61 Absatz 2 des
Schulgesetzes (SchulG)
Vorlage: 1090/2025
 - 11.3.2. Beschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2025/26
Vorlage: 1080/2025
 - 11.4. Evtl. weitere Beratungen und Beschlussfassungen über
Ausschussempfehlungen/Bestätigungen von Beschlussempfehlungen
der Ausschüsse
12. Vergaben
 - 12.1. Vergabe; Ausbau des Ortsmittelpunktes Hilfarth;
hier: Straßen- und Kanalbau
Vorlage: 1137/2025
 - 12.2. Evtl. weitere Vergaben

13. **Grundstücksangelegenheiten**
14. **Vertragsangelegenheiten**
15. **Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**
16. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
17. **Mitteilungen**
18. **Kleine Anfragen**



g.v.
(Vorsitzender)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. J. g.v." followed by "(Vorsitzender)".

Bekanntmachung

Elternbeiträge ab 01.08.2025

Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 17.06.2020 festgesetzt.

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der o.a. Satzung erhöhen sich zum 01.08.2025 die Beiträge um 9,49 %. Die Änderung der Elternbeiträge erfolgt jeweils im selben Verhältnis und mit Wirkung zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Kindpauschalen gemäß § 37 Abs. 1 KiBz in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung.

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres)

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	-	-	-
Nr. 3	bis 38.000,- €	116,28 €	163,97 €	212,37 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	175,50 €	246,59 €	316,15 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	232,95 €	325,23 €	419,03 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	263,20 €	367,60 €	473,49 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	316,15 €	441,73 €	568,77 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	369,11 €	515,84 €	664,08 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	411,30 €	574,50 €	739,96 €
Nr. 10	Über 110.000,- €	458,84 €	640,81 €	825,63 €

**Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege
(für Kinder ab 2 Jahren)**

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	-	-	-
Nr. 3	bis 38.000,- €	65,57 €	76,03 €	105,84 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	110,44 €	127,05 €	173,97 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	173,97 €	199,67 €	269,27 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	228,44 €	263,20 €	356,98 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	273,82 €	314,66 €	428,12 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	319,19 €	367,60 €	499,18 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	359,19 €	421,39 €	571,90 €
Nr. 10	über 110.000,- €	403,89 €	480,62 €	652,01 €

Die vorstehenden Elternbeitragstabellen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 der o.a. Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Hückelhoven, 20.03.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

STADT HÜCKELHOVEN
Der Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG
Über das Freibleiben eines Sitzes im Rat der Stadt Hückelhoven

Frau Stadtverordnete Renate Lippert, wohnhaft Am Ringofen 15, 41836 Hückelhoven, hat gegenüber einem von mir beauftragten Mitarbeiter der Stadt Hückelhoven am 20.03.2025 zur Niederschrift erklärt, dass sie mit sofortiger Wirkung auf das anlässlich der Kommunalwahl vom 13.09.2020 aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN gewonnene Amt als Stadtverordnete im Rat der Stadt Hückelhoven verzichtet. Somit ist Frau Renate Lippert am 20.03.2025 aus dem Rat der Stadt Hückelhoven ausgeschieden.

Nach § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung treffe ich zunächst folgende Feststellungen:

Auf Frau Renate Lippert folgt als rangnächster Bewerber in der Reserveliste der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Herr Felix Eike, Bergerhof 1, 41836 Hückelhoven. Der Bewerber ist jedoch zwischenzeitlich aus dem Stadtgebiet Hückelhoven weggezogen und erfüllt damit nicht mehr die Wählbarkeitsvoraussetzungen für ein Ratsmandat (§ 12 KWahlG).

Sodann ist Herr Hans-Georg Lippert, wohnhaft Am Ohof 15, 41836 Hückelhoven, auf der Reserveliste der vorgenannten Partei als rangnächster Bewerber benannt. Herr Lippert hat allerdings mit Erklärung vom 20.03.2025 die Wahl zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Hückelhoven abgelehnt.

Die Reserveliste der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist damit erschöpft.

Ich stelle daher nach § 45 Abs. 6 Satz 1 KWahlG das Freibleiben des Sitzes im Rat der Stadt Hückelhoven fest.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl am 13.09.2020 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter im Rathaus Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hückelhoven, 21.03.2025



Dr. Ortmanns
Wahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 28. September 2025 auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke entsprechend der Anlagen zur KWahlO zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), während der Dienststunden

montags bis freitags: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

kostenfrei abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der „**Abl. Hü. 2025, Nr. 6, S. 86**“

Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder/Jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/Bewerberinnen und Ersatzbewerbern/Ersatzbewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlG ist mit dem Wahlvorschlag auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, einzureichen.

Der nochmaligen Einreichung dieser Dokumente bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlaußschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hückelhoven, in der Vertretung des Kreises Heinsberg, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm verfügt und zusätzlich, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind;

dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausstellung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 361).

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden.

1.4 Nachweise und Erklärungen nach § 15a KWahlG für Wählergruppen und Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen:

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 ([GV NRW. S. 412](#)) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 KWahlG außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Bei Wählergruppen die bezüglich des letzten, nicht aber bezüglich des vorletzten abgeschlossenen Rechnungsjahres zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, ist die Beifügung der Bescheinigung für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten des Landtags bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so braucht die Erklärung nur einmal eingebracht zu werden.

Dem Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin ist eine Erklärung nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe er oder sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen zum Zwecke seiner oder ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden.

Reicht der Einzelbewerber/die Einzelbewerberin mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so braucht die Erklärung nur einmal beigebracht zu werden.

1.5 Frauen und Männer sollten gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen/keine andere als den/die gemeinsamen/gemeinsame Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 210 Wahlberechtigten der Stadt Hückelhoven persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 210 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es sollen E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO), im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin;

bei Beamten und Beamtinnen und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im **Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine Wahlbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).
- sofern sich Beamte und Beamtinnen oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
„Abl. Hü. 2025, Nr. 6, S. 91“

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Beamtinnen und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenen Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 31 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 31 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wahlbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven **sind spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlausschuss der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 die Einteilung des Wahlgebietes Stadt Hückelhoven in 22 Wahlbezirke beschlossen. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2024 der Stadt Hückelhoven,
„Abl. Hu. 2025, Nr. 6, S. 92“

erschienen am 16.10.2024, wird hingewiesen. Das Amtsblatt ist abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“.

Hückelhoven, 03.04.2025

Der Wahlleiter



Dr. Ortmanns
1. Beigeordneter und Wahlleiter

Bekanntmachung

betreffend die Umwandlungsverfahren an den katholischen Grundschulen Brachelen und Kleingladbach in Gemeinschaftsgrundschulen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2024.

Elternabstimmungsergebnis an der KGS Brachelen im Zeitraum vom 10. – 12.03.2025:

140 abstimmungsberechtigte Eltern
89 abgegebene Stimmen
59 Stimmen für eine Umwandlung
30 Stimmen gegen eine Umwandlung

Das notwendige Mehrheitsquorum von 71 Ja-Stimmen wurde damit nicht erreicht.

Elternabstimmungsergebnis an der KGS Kleingladbach im Zeitraum vom 17. – 19.03.2025:

109 abstimmungsberechtigte Eltern
52 abgegebene Stimmen
7 Stimmen für eine Umwandlung
45 Stimmen gegen eine Umwandlung

Das notwendige Mehrheitsquorum von 55 Ja-Stimmen wurde damit nicht erreicht.

Die Umwandlungsverfahren sind aufgrund der nicht erreichten Mehrheitsquoren damit beendet. Die Grundschulen Brachelen und Kleingladbach bleiben katholische Grundschulen.



Bernd Jansen
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2025, Nr. 6, S. 94“